

Bedingungen zum Erwerb eines VVO-Abos innerhalb der 3für2-Aktion

1. Voraussetzungen und Vertragsabschluss

Im Rahmen der 3für2-Aktion werden folgende Produkte ausgegeben: Abo-Monatskarte zum Normalpreis und 9-Uhr-Abo-Monatskarte.

Ein Einstieg ist jeweils zum 01.10.2021, 01.11.2021 oder 01.12.2021 möglich. Die Bestellung muss bis spätestens zum 20. Kalendertag des Vormonats beim VU vorliegen.

Kunden, die bestehende VVO-Abos zum 30.09.2021, 31.10.2021 oder 30.11.2021 kündigen, sind von einer Teilnahme an der 3für2-Aktion ausgeschlossen.

2. Zahlweise

Bei der „3für2-Aktion“ wird dem Vertragspartner der 1. Monat nicht in Rechnung gestellt. Der Einzug des Abo-Betrages beginnt mit dem 2. Vertragsmonat. Die Abos werden im Rahmen der „3für2-Aktion“ ausschließlich mit monatlicher Zahlweise ausgegeben.

3. Änderungen des Abos

Änderungen am Abo in Bezug auf das Abo-Produkt und die gewählten Tarifzonen sind innerhalb der Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten ausgeschlossen. Anschließend sind Änderungen gemäß Teil D, Anlage 9, Ziffer 1, Absatz (7) der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO möglich.

4. Hinterlegung des Abos

Eine Hinterlegung des Abos gemäß Teil D, Anlage 9, Ziffer 1, Absatz (8) der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO ist innerhalb der Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten ausgeschlossen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Eine Kündigung innerhalb der ersten drei Monate ist ausgeschlossen.

Gemäß Teil D, Anlage 9, Ziffer 1, Absatz (1) der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO beinhaltet der Abo-Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Im Rahmen der „3für2-Aktion“ besteht für alle Abos nach Ziffer 1 ein Sonderkündigungsrecht nach Ablauf des dritten Vertragsmonats. Die Kündigung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats in Textform beim jeweiligen Verkehrsunternehmen vorliegen.

Erfolgt eine Kündigung innerhalb der Mindestlaufzeit nach dem Ablauf des dritten Monats, wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abokunde so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalpreis erworben hätte. Für den ersten Nutzungsmonat entspricht die Nachforderung dem Differenzbetrag zwischen dem gewählten Abo-Produkt und der respektiven Monatskarte.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Teil D, Anlage 9, Ziffer 1 und 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVO.